

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

**zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1833 –**

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Drucksache 13/1833 beraten. Dieser 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode soll offengebliebene Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode untersuchen, soweit hierdurch die in den Berichten dieser Untersuchungsausschüsse getroffenen Feststellungen ergänzt werden können.

B. Lösung

Verabschiedung des Antrages auf Drucksache 13/1833 in der Ausschlußfassung.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme der Beschlußempfehlung mit der Maßgabe, in den Untersuchungsausschuß 13 oder 17 stimmberechtigte Mitglieder zu entsenden.

D. Kosten

Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und rechtlichen Beiständen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen; Kosten für das EDV-System.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses – Drucksache 13/1833 – in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Es wird ein Untersuchungsausschuß gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes, bestehend aus elf Mitgliedern, eingesetzt. Zusätzlich kann die Gruppe der PDS durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied in entsprechender Anwendung des Beschlusses des Ältestenrates vom 6. Juni 1991 mitwirken.

Der Ausschuß soll die nachstehend aufgeführten offengebliebenen Fragen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode untersuchen, soweit hierdurch die in den Berichten dieser Untersuchungsausschüsse getroffenen Feststellungen ergänzt werden können.

I.

Der Ausschuß soll klären:

1. Welche Unternehmen und Beteiligungen der DDR existierten im westlichen Ausland über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und was ist mit diesen Unternehmen und Beteiligungen inzwischen geschehen?
2. Existierten – neben Unternehmen und Beteiligungen – Vermögenswerte des Bereichs Kommerzielle Koordinierung über die in den Berichten des 1. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode dargestellten hinaus, und wo sind diese verblieben?
3. Inwieweit hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung mit der Hauptverwaltung Aufklärung des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR operativ zusammengearbeitet, und in welchem Umfang sind finanzielle Mittel der Außenhandelsbetriebe sowohl des Ministeriums für Außenhandel als auch des Bereichs Kommerzielle Koordinierung der Hauptverwaltung Aufklärung zugeflossen?
4. Inwieweit haben der Bereich Kommerzielle Koordinierung und die von ihm abhängigen Unternehmen und Personen mit der Militärischen Aufklärung der Nationalen Volksarmee der DDR zusammengearbeitet, und sind der Militärischen Aufklärung Mittel des Bereichs Kommerzielle Koordinierung zugeflossen?
5. Inwieweit hat der Bereich Kommerzielle Koordinierung – über die Feststellungen der Berichte der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) hinaus – mit den Block-

- parteien und Massenorganisationen der DDR zusammengearbeitet, welche finanziellen Mittel sind an diese Institutionen geflossen?
6. Inwieweit haben Unternehmen des Bereichs Kommerzielle Koordinierung – über die Feststellungen der Berichte der UKPV hinaus – bei der Veruntreuung von Vermögenswerten die Verbindung zu Unternehmen und Personen von kommunistischen Parteien, die mit der SED/PDS wirtschaftlich zusammengewirkt haben, genutzt?
 7. Inwieweit wurden Mitglieder der SED/PDS oder dieser Partei nahestehende Personen – über die Feststellung der Berichte der UKPV hinaus – vor dem 3. Oktober 1990 von der SED/PDS durch Vermögensverschiebungen finanziell unterstützt, um sich wirtschaftlich betätigen zu können?
 8. Welche Vermögensverschiebungen und Manipulationen von Bilanzen der Unternehmen der DDR sind durch das Zusammenwirken „alter Seilschaften“ und westlicher Geschäftspartner erfolgt, und wer hat davon profitiert?
 9. Welche Maßnahmen haben Bundesregierung, Treuhandanstalt und andere staatliche Stellen des Bundes zur Wiederbeschaffung veruntreuter Vermögenswerte ergriffen?
 10. Haben Kreditinstitute innerhalb und außerhalb der DDR bei Vermögensveruntreuungen von Unternehmen und Personen der DDR eine Rolle gespielt und wenn ja, welche?

II.

Der Ausschuß soll klären, inwieweit die Aktivitäten des Bereichs Kommerzielle Koordinierung und seiner Nachfolgeorganisationen durch Unternehmen und Institutionen sowie deren handelnde Personen aus der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Wende unterstützt wurden.

Hierbei soll geklärt werden,

1. inwieweit sich aus der Auswertung von Disketten und Unterlagen der Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR Hinweise ergeben, daß Unternehmen aus der Bundesrepublik Deutschland Embargo-Bestimmungen bei Geschäften mit Unternehmen der DDR durchbrochen haben,
2. welchen Einfluß die Hauptabteilung XVIII des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR auf die außenwirtschaftliche Tätigkeit der DDR mit Geschäftspartnern aus der Bundesrepublik Deutschland genommen hat und wieweit der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz hierüber Kenntnisse besaßen,
3. ob und gegebenenfalls der Bereich Kommerzielle Koordinierung, sein Leiter und seine Mitarbeiter mit Billigung der jeweiligen Bundesregierungen und sonstigen politisch handelnden Personen wirken konnten.

III.

Der Ausschuß soll – soweit der Bundesrechnungshof hierüber noch keine Feststellungen getroffen hat – auch klären,

1. ob bei der Vergabe von Liquidationsdarlehen durch die Treuhandanstalt und bei der Bemessung von Liquidatorenhonoraren die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung hinreichend beachtet worden sind und
2. ob bei der Privatisierung von Unternehmen durch die Treuhandanstalt – unbeschadet der staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen Untreue – die Vorgabe des Bundesministers der Finanzen zur Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Kriterien und die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung ausreichend beachtet worden sind.

IV.

Dem Verfahren des Untersuchungsausschusses werden die Regeln zugrunde gelegt, die von den Mitgliedern der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft im Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (sog. IPA-Regeln, Drucksache V/4209) formuliert wurden, soweit sie geltendem Recht nicht widersprechen und wenn nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses keine sonstigen Bedenken dagegen bestehen.

V.

Das durch den Deutschen Bundestag für den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode installierte EDV-System soll dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehen. Die Verschlagwortung der neu beigezogenen Dokumente und der sonstigen Ausschußunterlagen soll fortgeführt werden.“

Bonn, den 28. September 1995

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz
Vorsitzender

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

Johannes Singer

Bericht der Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim) und Johannes Singer

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 29. Juni 1995 den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf Drucksache 13/1833 an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) überwiesen.

Der 1. Ausschuß hat den Antrag in seinen Sitzungen am 22. und 28. September 1995 behandelt und sich nach interfraktionellen Gesprächen auf den in der Beschlußempfehlung des 1. Ausschusses niedergelegten Auftrag für den 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode geeinigt.

Der 1. Ausschuß hat auf dieser Grundlage mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimme des Mitgliedes aus der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltungen der Mitglieder aus den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen,

- die Untersuchungen des 1. und 2. Untersuchungsausschusses der 12. Wahlperiode im erforderlichen Umfang fortzusetzen,
- den 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode auf elf Mitglieder aus den Fraktionen und ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der PDS zu begrenzen,
- für das Verfahren des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode die sog. IPA-Regeln (Drucksache V/4209) als Sondergeschäftsordnung zur Ergänzung der vorrangigen Rechtsvorschriften anzuwenden und
- das durch den Deutschen Bundestag für den 1. Untersuchungsausschuß der 12. Wahlperiode installierte EDV-System dem 2. Untersuchungsausschuß der 13. Wahlperiode zur Verfügung zu stellen.

Der 1. Ausschuß hat den Änderungsantrag der Gruppe der PDS, die Mitgliederzahl des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode auf 13 Mitglieder festzusetzen und allen Ausschußmitgliedern volles Stimmrecht einzuräumen, mit den Stimmen der Frak-

tionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Der 1. Ausschuß hat außerdem den Änderungsantrag der Gruppe der PDS, die Mitgliederzahl auf 17 zu erhöhen, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Die Gruppe der PDS hat beide Anträge mit dem Ziel gestellt, im Untersuchungsausschuß durch ein voll stimmberechtigtes Mitglied vertreten zu sein. Die Fraktionen haben an der Besetzung mit elf stimmberechtigten und einem nicht stimmberechtigten Mitglied im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Untersuchungsausschusses festgehalten, weil aller Erfahrung nach ein kleiner Untersuchungsausschuß mit nur wenigen Mitgliedern oder nur einem Mitglied aus den einzelnen Fraktionen zügiger und effektiver seinen Auftrag erledigen kann. Im übrigen müssen sich auch in einem Untersuchungsausschuß die Mehrheitsverhältnisse des Plenums des Deutschen Bundestages widerspiegeln.

Im übrigen weist der 1. Ausschuß darauf hin, daß es für das Verfahren von Untersuchungsausschüssen unbefriedigend ist, auf die IPA-Regeln (Drucksache V/4209) im Rang einer Sondergeschäftsordnung angewiesen zu sein. Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wäre für alle Beteiligten, nicht zuletzt für die Zeugen, auf eine besser durchschaubare und besser handhabbare Rechtsgrundlage gestellt, wenn es ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschußgesetz) gäbe. Vorarbeiten für ein Untersuchungsausschußgesetz liegen auf den Drucksachen 11/1896, 11/2025, 11/8085, 12/418 und 12/1436 vor, so daß nach einer Einbeziehung der Erfahrungen der Untersuchungsausschüsse der 12. Wahlperiode und der von ihnen vorgelegten Regelungsvorschläge (vgl. u. a. Drucksache 12/7600) die parlamentarischen Beratungen zu einem Entwurf eines Untersuchungsausschußgesetzes verhältnismäßig zügig abgeschlossen werden könnten.

Bonn, den 28. September 1995

Andreas Schmidt (Mülheim) **Johannes Singer**
Berichtersteller

